



## Informationen zur Unfallversicherung für BabysitterInnen

BabysitterInnen sind beschäftigte ArbeitnehmerInnen und als solche gesetzlich unfallversichert, z.B.:

- bei Pflege und Betreuung von Kindern,
- bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Kochen, Waschen, Putzen, Nähen, Einkaufen, Gartenarbeit,
- auf allen damit zusammenhängenden Wegen,
- auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit und zurück,
- bei Urlaubsbegleitungen im Rahmen der Beschäftigung.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Beschäftigten beitragsfrei; die Kosten werden von dem/der ArbeitgeberIn getragen.

Der/die ArbeitgeberIn ist verpflichtet, BabysitterInnen, die im eigenen Haushalt beschäftigt sind, bei der gesetzlichen Unfallversicherung zu melden. Eine Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um ein vorübergehendes oder dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis handelt. Auch die wöchentlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Verdienstes spielen keine Rolle.

### **Wichtig:**

**Keine private Unfallversicherung ersetzt diese Versicherungspflicht!**

**Stößt der/dem BabysitterIn während der Arbeitszeit oder auf dem Weg zur oder von der Arbeit etwas zu, gilt dies als Arbeitsunfall.**

**Die Krankenkasse kommt für diesen Schaden nicht auf.**

### **Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung und was kostet sie?**

Eine gesetzliche Unfallversicherung trägt alle anfallenden Behandlungs- und Rehabilitationskosten. Der jährliche Beitrag liegt bei einer geringfügigen Beschäftigung bei 1,6 % des Jahresverdienstes.

### **Wie funktioniert die Anmeldung?**

Innerhalb einer Woche nach Beschäftigungsbeginn muss die Arbeit der/des BabysitterIn bei der Minijobzentrale im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens angemeldet sein.

Weitere Informationen:

<http://www.minijob-zentrale.de>